

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0001

14. Januar 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der mit einem Etikett (105 mm x 148 mm) mit den Schriftzügen „Salatmayonnaise 50%“, „MHD: 06.01.2021“, Lagerbedingung: max. 7 °C, „pacovis“ sowie der Firma und der Anschrift der Antragstellerin versehene Eimer aus Polypropylen mit Deckel und Henkel zur Befüllung mit 9 kg Salatmayonnaise in der Gestaltung gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildung 1 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Pacovis food solutions GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 und Antrag vom 8. Oktober 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 13. Oktober 2020, die Entscheidung über die Einordnung eines Eimers aus Kunststoff für Salatmayonnaise als systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hält den Eimer für eine nicht systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung.

Sie führt hierzu aus, dass keine Kennzeichnung nach der Lebensmittelinformationsverordnung aufgebracht sei. Die Etikettierung enthalte kein Zutatenverzeichnis, keine Angaben zu Allergenen und keinen Hinweis auf die Verarbeitungsweise. Sie beliebere ausschließlich industrielle Weiterverarbeiter, die die Salatmayonnaise zur Herstellung von Sandwiches nutzen würden, nicht jedoch Hotels, Gaststätten und Kantinen. Die Kunden erhielten ausschließlich ein Zutatenverzeichnis in Form einer separaten Produktspezifikation. Die Lieferung erfolge auf Paletten (Abbildung 2 in der Anlage). Die geringe Füllgröße würde darüber hinaus von den Kunden aus Gründen der Praktikabilität verlangt, da das Umfüllen in die verarbeitenden Anlagen bei höherem Gewicht nicht möglich sei.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin den leeren Kunststoffeimer nebst Deckel zuzüglich Etikett übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und in der Anlage gezeigte mit einem Etikett (105 mm x 148 mm) mit den Schriftzügen „Salatmayonnaise 50%“, „MHD:°06.01.2021“, Lagerbedingung: max. 7 °C, „pacovis“ sowie der Firma und der Anschrift der Antragstellerin versehene weiße Eimer (rund, zylindrisch) aus Polypropylen mit weißem Deckel und weißem Kunststoffbügel, ebenfalls aus Polypropylen, Füllvolumen 11.390 ml, zur Befüllung mit 9 kg Salatmayonnaise („Prüfgegenstand“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Der Prüfgegenstand weist insbesondere keine Kennzeichnung auf, die dem entgegenstehen würde, dass dem Prüfgegenstand entsprechende Verpackungen typischerweise bei vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomie, Großküchen und Kantinen anfallen.

1. Verpackung von Ware gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit 9 kg Salatmayonnaise 50% („9 kg Salatmayonnaise“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung.

2. Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung, da er zusammen mit der enthaltenen Salatmayonnaise eine Verkaufseinheit bildet, die typischerweise gewerblichen Endverbrauchern, die Salatmayonnaise als Lebensmittel nutzen, angeboten wird.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen sowie Krankenhäuser.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher, nämlich bei vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG an.

a) Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Die Zentrale Stelle nimmt die nach § 3 Absatz 8 VerpackG erforderliche Bewertung, ob eine Verpackung nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, anhand einer Betrachtung derartiger Verpackungen im deutschen Gesamtmarkt vor.

Sie hat zu diesem Zweck auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM°Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“; Stand°Oktober°2020) einschließlich eines Leitfadens erlassen und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht die Zentrale Stelle bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen zu der Frage heran, ob Verpackungen typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen.

Gemäß dem Produktblatt 02-120-0090 in der Produktgruppe Sonstige Lebensmittel (Produktgruppennummer 02-120) des Katalogs fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Ketchup, Senf und Mayonnaise aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) bis zu einer Füllgröße von einschließlich 22 kg typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Kantinen und Großküchen an.

Kunststoffeimer mit einer Füllgröße von einschließlich 22 kg – entscheidend ist insoweit die tatsächliche Füllmenge und nicht das mögliche Füllvolumen – sind an dieser Stelle im Katalog ausdrücklich als (systembeteiligungspflichtige) Verkaufsverpackungen genannt.

Soweit im Einzelfall ein von der typischen Praxis abweichendes Inverkehrbringen und damit ein anderer als der typische Anfall erfolgt, z.B., wenn wie von der Antragstellerin vorgebracht nur an industrielle Weiterverarbeiter zur Produktion von Sandwiches geliefert wird, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel°3°Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, Seite 81). Ein anderweitiger Vertriebsweg eines einzelnen Herstellers mit einem hieraus resultierenden, vom typischen Anfall abweichenden Anfall als Abfall ist demgegenüber nicht typisch und für die Einordnung des Prüfgegenstandes daher unbeachtlich.

b) Keine Ausnahme wegen lebensmittelrechtlicher Kennzeichnung

Der Prüfgegenstand ist entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin auch nicht so gekennzeichnet, dass aus Rechtsgründen die Abgabe an private Endverbraucher

ausgeschlossen wäre. Dies wäre allenfalls denkbar, wenn infolge der spezifischen Gestaltung der Verpackung (vgl. Regierungsbegründung VerpackG, BT-Drs. 18/11274, Seite 84) ein Vertrieb an private Endverbraucher nach § 5 der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – **LMIDV**) untersagt wäre. In diesem Fall würde der Prüfgegenstand ebenso wie vergleichbare Verpackungen typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen. Dies ist hier nicht der Fall.

Einem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Lebensmittelrechts bestimmt ist, sind grundsätzlich bestimmte verpflichtende Informationen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011, ABl. L 304 vom 22.11.2011, Seite 18, in der jeweils aktuellen Fassung (Lebensmittelinformationsverordnung – **LMIV**) beizufügen (Artikel 9 und 10 der LMIV). Bei sogenannten vorverpackten Lebensmitteln sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel grundsätzlich direkt auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett anzubringen (Artikel 12 Absatz 2 LMIV). Bei Abgabe vorverpackter Lebensmittel an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung ist die Zahl der Pflichtangaben reduziert (Artikel 8 Absatz 7 LMIV).

Ein „vorverpacktes Lebensmittel“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) LMIV ist

„jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; [...]“.

Der Prüfgegenstand darf als vorverpacktes Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) LMIV an Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung in Verkehr gebracht werden.

Zwar fehlen jedenfalls die für die Abgabe an Endverbraucher im Sinne der LMIV erforderlichen Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und l) LMIV.

Für die Abgabe von vorverpackten Lebensmitteln an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung für die Zubereitung, Verarbeitung, Aufteilung oder den Zuschnitt beim Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung genügt es nach Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 2 LMIV, wenn die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a), f), g) und h) auf der Außenverpackung bzw. auch auf einem an dieser befestigten Etikett (vgl. Artikel 12 Absatz 2 LMIV) erscheinen, d.h. (vgl. *Meisterernst* in, Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Werkstand: 177. EL Juli 2020, LMIV Art. 8 Rn. 71 ff.):

- die Bezeichnung des Lebensmittels,
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum,
- gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung und
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1 LMIV

Das Etikett auf dem Prüfgegenstand nennt entsprechend den Anforderungen der LMIV das enthaltene Lebensmittel, das Mindesthaltbarkeitsdatum, Informationen zur Lagerung sowie die Firma und Anschrift der Antragstellerin als Lebensmittelunternehmerin im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 LMIV.

Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) LMIV

„Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden“.

Anbieter der Gemeinschaftsverpflegung sind damit insbesondere auch vergleichbare Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG wie Gastronomie, Großküchen und Kantinen, bei denen als vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG Verpackungen bis zu einer Füllgröße von einschließlich 22 kg für Mayonnaise gemäß dem Produktblatt 02-120-0090 des Katalogs typischerweise anfallen.

Damit ist eine Abgabe an vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Absatz 11 VerpackG möglich. Durch die Gestaltung des Prüfgegenstandes ist nicht ausgeschlossen, dass eine Abgabe an private Endverbraucher erfolgt.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

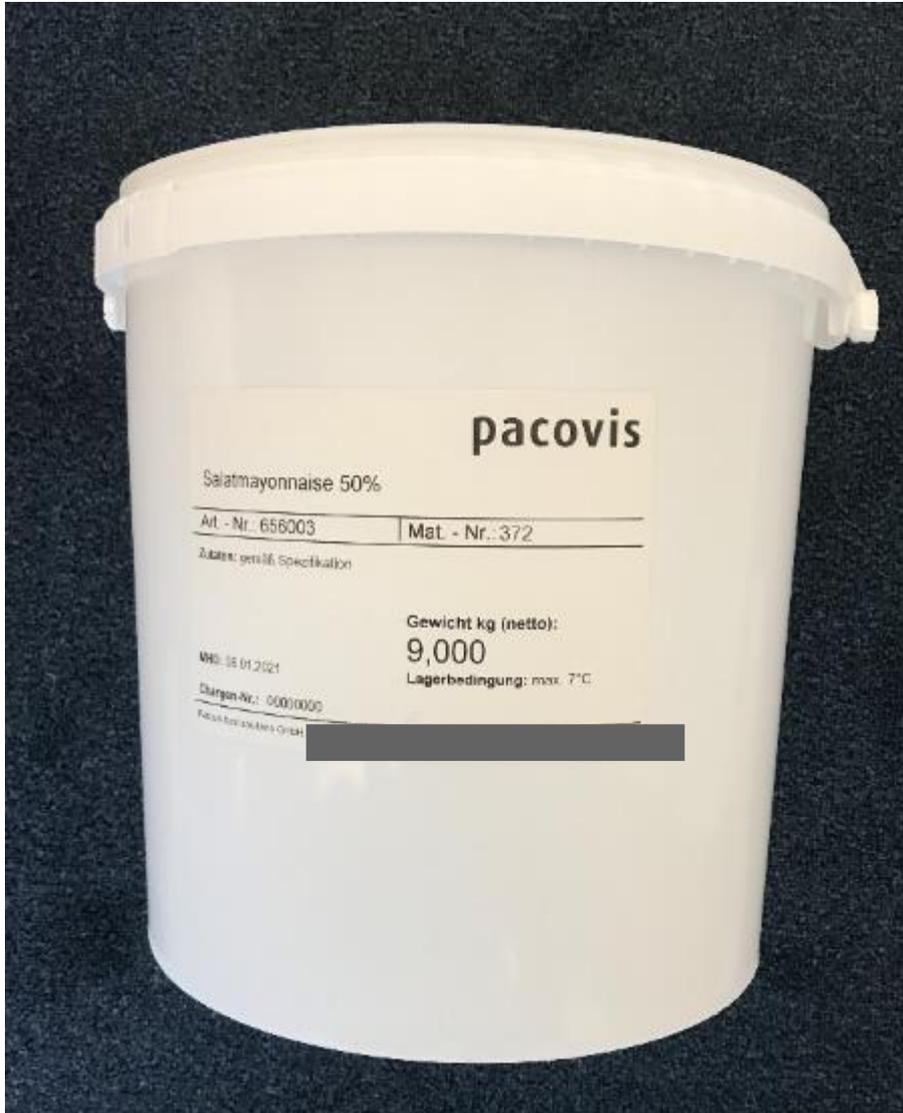
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Abbildung 1



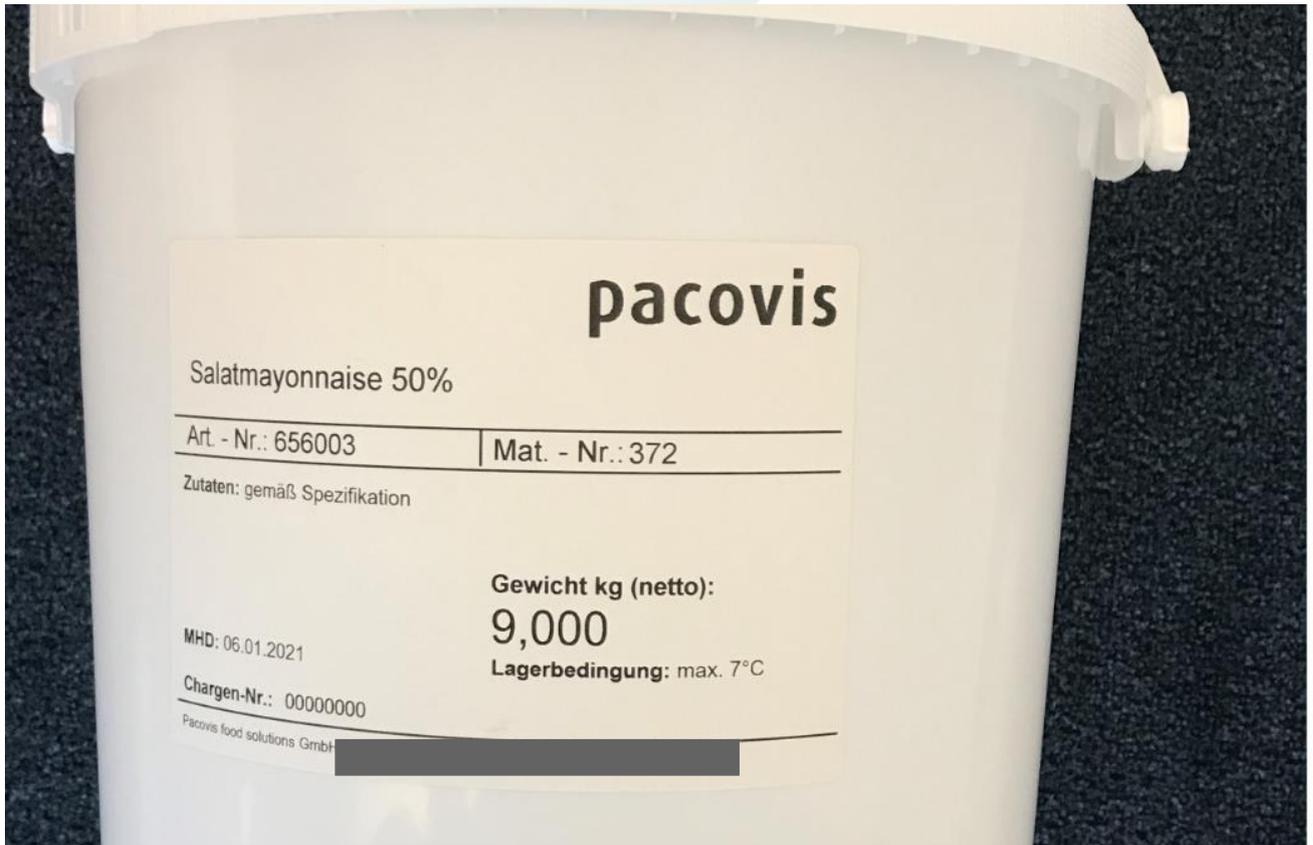


Abbildung 2

